

Hebammen

**begleiten schwangere Frauen
und ihre Familien:**

- Jede Frau hat ein Recht auf Hebammenhilfe, wenn sie es wünscht.

Die Hebamme

- ist eine gut ausgebildete Frau
- beantwortet Fragen rund um die Schwangerschaft und die Zeit danach
- besucht Sie kostenlos zu Hause
- Die Kosten übernimmt Ihre Krankenkasse.
- Die Termine vereinbaren Sie mit der Hebamme.



Dortmunder Hebammen Hotline

Telefon: (0231) 50-1 01 88

Jeden Dienstag von 15.00–17.00 Uhr und
jeden Freitag von 10.00–12.00 Uhr

Die Hotline hilft

- bei der Hebammensuche

Die Hotline informiert

- über alle Hebammenleistungen

Die Hotline berät

- bei individuellen Fragestellungen

Kreisverband der Dortmunder Hebammen:

www.dortmunder-hebammen.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

Impressum

Herausgeber: Stadt Dortmund, Familien-Projekt
Redaktion: Klaus Burkholz (verantwortlich), Özlem Dag, Uta Nagel, Sabine Janowski,
Emel Pehlivan
Fotos: JMG/pixelio.de, arzt/photocase.com
Kommunikationskonzept, Satz, Gestaltung, Druck: Dortmund-Agentur – 12/2016



Hebammen

**beraten und begleiten
schwangere Frauen und
ihre Familien**

Hebammenleistungen

Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, wenn sie nach der gültigen Hebammen-Vergütungsvereinbarung abgerechnet werden. Bei privaten Krankenkassen ist es ratsam nachzufragen, welche Leistungen übernommen werden. Auch Eltern mit adoptierten Babys und Eltern mit glücklosem Schwangerschaftsende haben Anspruch auf Hebammenhilfe.

Hebammen bieten Leistungen an:

- in der Schwangerschaft
- während der Geburt
- im Wochenbett
- in der Stillzeit

Abrechnungsfähige Hebammenleistungen sind:

Beratungen und individuelle Vorgespräche

- 12 Beratungen der Schwangeren mittels Kommunikationsmedium
- ein individuelles Vorgespräch

Vorsorgeuntersuchungen

- von Beginn der Schwangerschaft: 1 Vorsorgetermin alle 4 Wochen
- in den letzten 2 Monaten der Schwangerschaft: jeweils 2 Vorsorgetermine (Die Vorsorgeuntersuchungen bei der Hebamme sind unabhängig von den Vorsorgeuntersuchungen bei der Gynäkologin bzw. dem Gynäkologen.)

Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden

- bei längerer Dauer muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden

Geburtsvorbereitung

- in der Gruppe: 14 x 1 Stunde
- bei Einzelunterweisung wird ein formloses ärztliches Attest benötigt

Geburtshilfe

- Hausgeburten
- Klinikgeburten durch Beleghebammen
- Geburten in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung (außerklinisch)

Aufsuchende Wochenbettbetreuung

- in den ersten 10 Tagen nach der Geburt: 10 Besuchstermine (die Anzahl der Klinik-Tage werden abgezogen)
- nach dem 10. Lebenstag bis zur vollendeten 12. Lebenswoche: 16 Kontakte (Besuche oder telefonische Beratungen)

Ernährungsberatung/Stillberatung

- von der 12. Lebenswoche bis zum 9. Lebensmonat: insgesamt 8 x (Besuche oder telefonische Beratungen)

Rückbildungsgymnastik

- muss vor dem vollendeten 9. Lebensmonat beendet werden
- in der Gruppe: 10 x 1 Stunde
- bei Einzelunterweisung wird ein formloses ärztliches Attest benötigt

In besonderen Situationen (z.B. Frühchen, Gedeihstörungen)

sind weitere Hebammenbesuche bis zum vollendeten 9. Lebensmonat abrechnungsfähig.

Hierzu wird immer ein ärztliches Attest von der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt oder von der Gynäkologin bzw. dem Gynäkologen benötigt.